

## Was darf der Erdbauer, was der Deichgräber nicht darf?

In der Praxis führen sowohl Erdbauer als auch Deichgräber (oftmals auch Erdbeweger genannt) Baggerungsarbeiten durch. Vielfach sind die Unterschiede zwischen diesen beiden Gewerbeberechtigungen nicht im Detail bekannt. Im Folgenden werden die wichtigsten Unterschiede angeführt. Nur am Rande sei erwähnt, dass natürlich auch der Baumeister zur Vornahme von Erd- und Abbrucharbeiten aller Art und Größenordnungen befugt ist.

### Kompetenzen des Deichgräbers

Das Deichgräbergewerbe ist ein freies Gewerbe. Es kann also ohne sog. Befähigungsnachweis bei der Bezirksverwaltungsbehörde (BH bzw. Magistrat) angemeldet werden. Früher lautete der Gewerbeschein häufig „Erdbewegungsarbeiten, für die statische Kenntnisse nicht erforderlich sind“ bzw. kurz Erdbeweger. Die Vornahme von Tätigkeiten, *für die statische Kenntnisse nicht erforderlich sind*, ist also im Rahmen dieses freien Gewerbes möglich. Tätigkeiten, *für die statische Kenntnisse erforderlich sind*, dürfen vom Erdbeweger nicht durchgeführt werden - auch nicht unter Aufsicht. Bei Vermietung von Geräten und gleichzeitiger Überlassung von Geräteführern zwischen Erdbewegern, Baumeistern- oder Erdbauern ist im Übrigen bis zur Höchstdauer von sechs Monaten pro Kalenderjahr keine Bewilligung für die Überlassung von Arbeitskräften notwendig.

### Kompetenzen des Erdbauers

Im Jahr 1998 wurde das Teilgewerbe Erdbau eingeführt. Heute lautet der Berechtigungswortlaut üblicherweise „Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf den Erdbau“.

Der Berechtigungsumfang des Erdbauers umfasst folgende Tätigkeitsbereiche, wobei Tätigkeiten, für die statische Kenntnisse erforderlich sind, nur auf Grundlage einer vorliegenden Planung und unter Aufsicht eines dazu Befugten erfolgen dürfen:

1. Abtrag, Aushub und Verfuhr sowie Einbau und Herstellung von Planien samt Verdichtungsarbeiten mit Aushubmaterial, Schotter, Kiesen und ähnlichen Stoffen,
2. Aushub von Künetten und Gräben,
3. Drainagierungsarbeiten,
4. Abbruch von Bauwerken nach Maßgabe eines von einem hiezu Befugten erstellten Abbruchplanes und
5. Uferschutz- und Böschungssicherungssicherungen in Form von Steinschlichtungen.

Im Umfang seiner Gewerbeberechtigung ist der Erdbauer unter Beziehung eines Sprengbefugten auch zur Vornahme von Sprengarbeiten berechtigt.

Was versteht man unter Tätigkeiten, *für die statische Kenntnisse erforderlich sind*?

Unter Statik versteht man die Zusammensetzung und das Gleichgewicht von horizontalen und vertikalen Kräften sowie die dafür zu erfüllenden Gleichgewichtsbedingungen. Durch Einwirkungen auf Böden oder Gebäude kann ein derartiges Gleichgewicht verändert oder eine neue Kräftezusammensetzung aufgebaut werden. Ob für eine Tätigkeit statische Kenntnisse erforderlich sind, sodass für eine fachgerechte und sichere Ausführung das Fachwissen und die Aufsicht eines dazu Befugten (Baumeister, Ziviltechniker) erforderlich ist, kann im Zweifel immer nur ein derart Befugter bzw. Sachverständiger feststellen.

Jedenfalls sind für Aushubarbeiten mit mehr als 1,25 m Tiefe sowie für den Abbruch von Bauwerken statische Kenntnisse erforderlich.

### **Welcher Befähigungsnachweis ist für das Erdbaugewerbe erforderlich?**

Die Befähigung zur Ausübung des Erdbaugewerbes ist nachzuweisen durch eines der folgenden Zeugnisse, wobei stets noch Bestätigungen über eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit (d.h. „Baggerfahren“) vorzulegen sind:

1. die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Maurer oder Schalungsbauer oder
2. den erfolgreichen Abschluss einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule, deren schwerpunktmäßige Ausbildung im bautechnischen Bereich liegt oder
3. den erfolgreichen Abschluss einer fachlich einschlägigen Studienrichtung oder eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges oder
4. den erfolgreichen Besuch des Lehrganges für Erdbau.

### **Wo kann der Besuch des Lehrganges für Erdbau absolviert werden?**

Folgende BAUakademien bieten diese Lehrgänge an:

Bauakademie Kärnten:

Koschutastraße 4, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

T 0463/36450-450

E office@ktn.bauakademie.at

Bauakademie Niederösterreich:

Krumpöckallee 21, 3550 Langenlois

T 02734/26 93

E office@noe.bauakademie.at

Bauakademie Oberösterreich:

Lachstatt 41, 4221 Steyregg

T 0732/245928

E office@ooe.bauakademie.at

Bauakademie Salzburg:  
Moosstrasse 197, 5020 Salzburg  
T 0662-830200-0  
E office@sbg.bauakademie.at

Bauakademie Steiermark:  
Gleinalmstraße 73, 8124 Übelbach  
T 03125/2181-0  
E office@stmk.bauakademie.at

Bauakademie Tirol:  
Egger-Lienz-Straße 132, 6020 Innsbruck  
T 0512/57 86 24  
E office@tirol.bauakademie.at

Bauakademie Vorarlberg:  
Bahnhofstraße 27, 6845 Hohenems  
T 05572/3894-509  
E office@vbg.bauakademie.at

Bauakademie Wien:  
Laxenburgerstraße 28, 2353 Guntramsdorf  
T 02236/53542  
E office@bauakademie.co.at

DI Dr. Markus Hofer  
Landesinnungsgeschäftsführer

WKO Oberösterreich  
Branchenverbund Bauwirtschaft  
Landesinnung BAU  
Hessenplatz 3 | 4020 Linz  
T 05-90909-4113 | F 05-90909-4119  
E bau@wkoee.at | W <http://wko.at/ooe/bau>  
W [facebook.com/wkoee](https://www.facebook.com/wkoee)